

## **GEMEINDE MUND**

---

## **BURGERREGLEMENT**

1998

---



# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ANWENDUNGSBEREICH .....	5
GLEICHBERECHTIGUNG .....	5
BURGERVERSAMMLUNG .....	5
BURGERRAT .....	5
KONTROLLORGAN .....	6
BEZEICHNUNG DER BURGER .....	6
BURGERREGISTER .....	6
EINBURGERUNG .....	6
VERFAHREN .....	6
EINBURGERUNGSGEBÜHREN UND NATURALGABEN .....	7
EHRENBURGERRECHT .....	7
ZUSAMMENSETZUNG .....	7
VERWALTUNG .....	8
BEWIRTSCHAFTUNG .....	8
ANSPRUCHSBERECHTIGUNG .....	8
SELBSTBEWIRTSCHAFTUNG .....	8
NUTZUNGSBERECHTIGUNG .....	9
LOS- UND BRENNHOLZABGABE .....	9
NUTZHOLZ .....	10
ALLGEMEINES .....	10
NUTZUNGSBERECHTIGUNG UND MELDEPFLICHT .....	11
WEIDEGELDER .....	11
ALPARBEITEN UND BURGERGEMEINDEWERK .....	12
SANKTIONEN .....	12
ALLGEMEINES .....	12
BAURECHTE .....	13
BAURECHTSPARZELLE .....	13
BAURECHTSDAUER .....	13
BAURECHTSPREIS .....	14
NACHFORDERUNGEN .....	14
SONDERFÄLLE .....	14
ANDERE DIENSTBARKEITEN .....	15
BEWILLIGUNGEN .....	15
BUSSEN .....	15
VERBANDSMITGLIEDSCHAFT .....	16
TARIFANPASSUNG .....	16
VOLLZUG UND REVISION DES REGLEMENTS .....	16
INKRAFTTRETEN .....	16

## **DIE BURGERVERSAMMLUNG DER BURGERSCHAFT**

- eingesehen die Artikel 69, 75 und 80 - 82 der Walliser Kantonsverfassung
- eingesehen den Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung
- eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften
- auf Antrag des Burgerrates von Mund

## **KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### Art. 1

#### **ANWENDUNGSBEREICH**

Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen und in Ergänzung der Kantonsverfassung sowie der kantonalen Gesetze die Bestimmungen über:

- die Organisation und Verwaltung der Burgerschaft Mund;
- die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens;
- die Erteilung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes sowie die entsprechende Gebührenordnung.

### Art. 2

#### **GLEICHBERECHTIGUNG**

Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Bürgerinnen und Bürgern ist gewährleistet.

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe wie „Bürger“, „Bewerber“, „Gesuchsteller“ usw. bezeichnen Personen beiden Geschlechts.

## **KAPITEL II – ORGANE DER BURGERSCHAFT**

### Art. 3

#### **BURGERVERSAMMLUNG**

In Ergänzung der gesetzlichen Befugnis ist die Burgerversammlung zuständig:

- in allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr zuhält, zu beraten und zu beschliessen;
- in Bezug auf wichtige Sachgeschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, vorgängig Grundsatzbestimmungen durchzuführen.

### Art. 4

#### **BURGERRAT**

Solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, werden die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Munizipalrat übertragen. In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei Bürgern zusammengesetzte Kommission.

Die Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalrates bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend. Die Kommission konstituiert sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

## Art. 5

### **KONTROLLORGAN**

Das Kontrollorgan setzt sich aus zwei Revisoren zusammen, die jeweils anlässlich der ersten Burgerversammlung einer neuen Verwaltungsperiode und für deren Dauer nach dem Majorsystem gewählt werden. Dem Kontrollorgan obliegt die Rechnungs- und Geschäftsprüfung.

## **KAPITEL III – ZUGEHÖRIGKEIT ZUR BURGERSCHAFT**

### Art. 6

#### **BEZEICHNUNG DER BURGER**

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung sind Munder:

1. die durch Abstammung, Standesänderung oder Heirat von Gesetzes wegen der Bürgerschaft angehörenden Personen;
2. die durch behördlichen Beschluss in die Bürgerschaft Mund eingeburgerten Personen (ordentliche und erleichterte Einbürgerung sowie Wiedereinbürgerung).

### Art. 7

#### **BURGERREGISTER**

Nebst dem vom Zivilstandsamt geführten Bürgerregister erstellt der Burgerrat ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

### Art. 8

#### **EINBURGERUNG**

Wer das Bürgerrecht von Mund erlangen will, muss die für die Gewährung des Schweizer- und des Walliserbürgerrechtes gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Verzichtes schliesst das Einbürgerungsgesuch eines Bewerbers aus dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

### Art. 9

#### **VERFAHREN**

Das Einbürgerungsgesuch ist an den Burgerrat zu richten, der dasselbe mit seinem Antrag innert Jahresfrist der Burgerversammlung zum Entscheid vorlegt. Das Gesuch wird in Erwägung gezogen und der Burgerversammlung unterbreitet, auch wenn der Bewerber nicht in Mund seinen Wohnsitz hat.

Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, die seit mindestens 15 Jahren in Mund wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

## Art. 10

### **EINBURGERUNGSGEBÜHREN UND NATURALGABEN**

Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Reglementes bildet, festgehalten.

Der Einbürgerungstarif unterliegt der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologation durch den Staatsrat.

Die Anwendung des Tarifs im konkreten Fall ist Sache des Burgerrates.

Der Neu-Bürger hat ferner ein geschnitztes Familienwappen zu stiften. Das Wappen wird in der Bürgerstube aufgehängt. Ist das Wappen bereits vorhanden, so ist eine Walliser Kanne zu stiften. Zusätzlich hat der Neubürger den Mitbürgern den traditionellen Bürgertrunk zu stiften.

Die Gebühren werden 30 Tage nach dem Einbürgerungsbeschluss der Burgerversammlung zur Zahlung fällig.

## Art. 11

### **EHRENBÜRGERRECHT**

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung Personen, die sich um Mund in hervorragender Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrechts verleihen. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr erhoben.

Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und nicht übertragbar.

Die in Mund wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens.

## **KAPITEL IV – VERWALTUNG UND NUTZUNG DES BÜRGERVERMÖGENS**

### **1. ALLGEMEINES**

## Art. 12

### **ZUSAMMENSETZUNG**

Das Vermögen der Burgerschaft setzt sich zusammen aus ihren Kapitalien, Guthaben, Liegenschaften und Anlagen sowie ihren sonstigen vermögenswerten Gütern und Rechten.

Das Vermögen der Burgerschaft ist in der Vermögensrechnung und den dazugehörigen Inventaren lückenlos an- und nachzuführen. Darlehen dürfen nur gegen Sicherstellung gewährt werden.

Sämtliche nutzbaren Gebäude und Anlagen sind gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

## Art. 13

### **VERWALTUNG**

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung wird die Verwaltung des Bürgervermögens dem Burgerrat übertragen.

Soweit die verfügbaren Mittel nicht zur Erfüllung gesetzlicher Leistungen und zur Deckung eigener Bewirtschaftungsbedürfnisse eingesetzt werden müssen, sind damit im Rahmen des Möglichen Aufgaben allgemeinen Interesses, insbesondere auf wirtschaftlichem, touristischem, sozialem und kulturellem Gebiet zu fördern und zu unterstützen.

## Art. 14

### **BEWIRTSCHAFTUNG**

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können die Bürgergüter:

1. von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet oder
2. der Munizipalgemeinde überlassen werden.

Nicht wohnsässige Personen haben keine Weiderechte auf dem Bürgerboden. Der Burgerrat behält die Aufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller in Dritthänden befindlichen Güter.

## Art. 15

### **ANSPRUCHSBERECHTIGUNG**

Die Nutzung des Bürgervermögens erfolgt grundsätzlich durch volljährige Bürger mit Wohnsitz in Mund.

Die in Mund wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur dann Anspruch auf das Bürgervermögen, wenn sie die für Walliser bestimmte reduzierte Einbürgerungsgebühr bezahlen.

Soweit die Nutzungsbeteiligung von Nichtbürgern im vorliegenden Reglement ermöglicht ist, sind folgende Prioritäten einzuhalten: wohnsässige Bürger, nichtwohnsässige Bürger, wohnsässige Nichtbürger, andere Personen.

## **2. WALDBEWIRTSCHAFTUNG**

## Art. 16

### **SELBSTBEWIRTSCHAFTUNG**

Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt grundsätzlich nach Massgabe der einschlägigen Forstgesetzgebung durch die Burgerschaft selbst, sei es allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder Waldbesitzer (Forstrevier).

Die Burgerschaft tritt den Organisationen bei, die den Zweck verfolgen, den bestmöglichen Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen (Forstrevier, Waldwirtschaftsverband).

## Art. 17

### **NUTZUNGSBERECHTIGUNG**

Die jährliche Nutzung der Bürgerwälder erfolgt durch Zuteilung von Bau- und Brennholz im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Abgabesatzes. Die Holznutzungen in den Bürgerwaldungen sind für die nachstehenden Bedürfnisse bestimmt, soweit der Abgabesatz dies erlaubt:

- für die Nutzung im öffentlichen Interesse
- für die Beheizung und den Unterhalt von Wohnungen und Ökonomiegebäuden der Bürger und Einwohner.

Die ordentliche Verteilung von Brennholz unter den berechtigten Haushaltungen soll unter vollständiger Gleichberechtigung und mittels Losziehen stattfinden.

Gemäss Forstgesetz, Vollziehungsreglement Art. 19 Abs. 3 kommt alles Holz, welches bis Ende August des darauffolgenden Jahres vom Besitzer liegengelassen wurde, wieder in die Verteilung.

## Art. 18

### **LOS- UND BRENNHOLZABGABE**

Begehren um Holzbewilligung für Bau- und Reparaturholz müssen an den zuständigen Waldvorsteher gerichtet werden, welcher nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung (Vollziehungsreglement Art. 30) und in Zusammenarbeit mit den forstpolizeilichen Behörden das weitere bestimmt. Die Abgabe erfolgt nur an wohnsässige Bürger und Einwohner von Mund.

Die Begehren sind jedes Jahr bis Ende April bei der Gemeindeverwaltung einzureichen (Bekanntgabe durch Anschlag).

Die Gebühren für die Abgabe des Losholzes werden durch den Burgerrat jährlich festgesetzt und müssen jeweils bei der Ziehung der Lose bar bezahlt werden. Das Losholz darf weder durch Verkauf noch durch Tausch in den Handel gebracht werden.

Einwohner, die Nichtbürger sind, haben die doppelte Gebühr zu entrichten.

Chalets- und Ferienwohnungsbesitzern auf Gemeindeterritorium Mund kann zu den üblichen Marktpreisen Brennholz abgegeben werden.

Die Verteilung von stehendem Holz ist gemäss Art.30 des kantonalen Forstgesetzes untersagt. Das Fällen und Rüsten von Dürholz erfolgt unter Aufsicht des Revierförsters.

Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Entzug des Losholzes geahndet bzw. mit Busse bestraft.

## Art. 19

### NUTZHOLZ

Nutzholz (Stockholz) darf nur für Neubauten und Reparaturen an Gebäulichkeiten abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt nur an wohnsässige Bürger einerseits und wohnsässige Nichtbürger zum doppelten Preis andererseits, und zwar nur einmal für Neubauten, ausgenommen Reparaturen.

Für Neubauten werden abgegeben:

- für 1 Haus (Efh) 4 m<sup>3</sup>, davon ¼ Lärch (auf Verlangen)
- für 1 Mehrfamilienhaus 4 m<sup>3</sup>, pro Wohnung, davon ¼ Lärch (auf Verlangen)
- für 1 Scheune, Stall, Stadel 3 m<sup>3</sup>, davon ½ Lärch (auf Verlangen)
- für Ausbesserungen  
oder Reparaturen 1.5 - 3 m<sup>3</sup>

Das Nutzholz kann frühestens 1 Jahr vor Baubeginn und muss innert 3 Jahren ab erteilter Baubewilligung bezogen werden, ansonsten der Berechtigte keinen Anspruch mehr hat.

Für Bauten zu gewerblichen Zwecken wie Gasthöfe, Restaurants, Miethäuser, Ferienhäuser usw. wird kein Nutzholz abgegeben.

Der Verrechnungspreis des Nutzholzes an den Bezüger beträgt maximal die Hälfte des wirklichen Holzwertes. Der Preis wird alljährlich von der

Burgerverwaltung festgelegt. Die Holzqualität wird durch den Revierförster bestimmt.

Die Nutzholzbegehren sind jedes Jahr schriftlich bis zum letzten Sonntag April an den Waldvorsteher zu richten. Nach diesem Datum werden keine Begehren mehr berücksichtigt.

### 3. ALPBEWIRTSCHAFTUNG

## Art. 20

### ALLGEMEINES

Der Burgerrat ist für die landwirtschaftliche, insbesondere die viehwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zuständig.

Der Burgerrat ist berechtigt, die hierzu notwendigen zusätzlichen Weisungen und Anordnungen zu erlassen.

Die Alpen der Burgergemeinde Mund bestehen aus zwei Senntum:

- Salwald (inklusive Horumatte und Weidgang u. Hütte Brischeru);
- Aussersenntum

Die „Kuhstelli“ ist eine Geteilenalpe, in der die Burgerschaft Mund 17 Kühe Alpenrechte besitzt, die Hütte gehört der Burgerschaft Mund.

## Art. 21

### **NUTZUNGSBERECHTIGUNG UND MELDEPFLICHT**

Jeder **ortsansässige** Bürger ist berechtigt, Gross- und Kleinvieh, ausgenommen solches mit ansteckenden Krankheiten, auf die Burgeralpen zu treiben. Bei zu grosser Auslastung der Alpen kann der Burgerrat die Nutzungsberechtigung beschränken.

Zwecks Kontrolle und Erstellung der Weidegeldabrechnung hat dem Burgerrat unter Angabe von Namen und Adresse des Viehbesitzers sowie Anzahl der Art der Tiere Meldung zu erstatten:

- wer ortsfremdes Gross- und Kleinvieh auf die Burgeralpen treibt.
- wer einheimisches Gross- und Kleinvieh auf die Burgeralpen treibt.

Unangemeldete Tiere werden beschlagnahmt. Der Fehlbare muss sämtliche Kosten übernehmen und eine Busse von mindestens Fr. 50.-- pro Stück bezahlen.

Vor dem Tag der Alpfahrt darf kein Vieh auf die Alpe getrieben werden.

Die Vieheigentümer sind für jeglichen Schaden, welcher ihre Tiere an Menschen und fremden Eigentum anrichten, verantwortlich. Die Burgerschaft ist nicht haftbar für Tiere, welche sich verletzen oder abstürzen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Burgergüter, die nach öffentlicher Bekanntgabe beweidet werden können, begrenzt sich auf die Horumatte, Chalberfärrich, Gäruwase-Richtung Brischeru.

Mit Ausnahme der privaten Grundgüter begrenzt sich die alpwirtschaftliche Nutzung in geographischer Hinsicht gemäss einem vom Kreisforstamt ausgearbeiteten Beweidungsplan, welcher sich insbesondere darüber ausspricht, welche Gebiete dem Weidgang uneingeschränkt, in beschränktem Masse oder gar nicht gestattet sind.

Dieser Beweidungsplan bildet jeweils integrierender Bestandteil des vorliegenden Bürgerreglementes und kann von der Burgerkommission auf Antrag des Kreisforstinspektorates, sofern zwingende Gründe vorhanden sind und nachdem auch die nutzungsberechtigten Tierhalter konsultiert worden sind, jeweils angepasst werden. Dabei ist auf die Schutzinteressen einerseits und das landwirtschaftliche Nutzungsbedürfnis andererseits gebührend Rechnung zu tragen.

## Art. 22

### **WEIDEGELDER**

Die Weidgelder für Gross- und Kleinvieh werden im Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Reglementes bildet, festgehalten und sind durch die Burgerversammlung zu genehmigen.

Für Milchkälber sowie für Vieh, das während der Sömmerung notgeschlachtet werden muss oder das verunfallt, sind keine Weidgelder zu entrichten.

## Art. 23

### **ALPARBEITEN UND BURGERGEMEINDEWERK**

Die Alparbeiten werden nach dem System ausgeführt, wie es bei der Munizipalität bei den öffentlichen Arbeiten angewandt wird.

Wer Grossvieh oder Kleinvieh auf den Alpen sömmert, ist nach Möglichkeit zur Mithilfe bei den Alparbeiten verpflichtet. Die Tagwerke werden bekannt gegeben und stehen unter der Aufsicht und Leitung des Burgerrates.

Ortsansässige Bürger (eine Person pro Bürgerhaushalt) haben jährlich ein Bürgergemeindegewerk zu leisten. Wer kein Bürgergemeindegewerk ausführt, hat eine Burgertaxe pro Bürgerhaushalt zu bezahlen. Als Bürgerhaushalt wird betrachtet, wenn eine Person im Haushalt Bürger der Gemeinde Mund ist.

Ortsansässige Nichtbürgerhaushalte, die einen Nutzen der Bürgergemeinde beanspruchen, bezahlen nebst dem Tarif für den in Anspruch genommenen Nutzen eine Grundgebühr, die der Höhe der Burgertaxe entspricht

Die Burgertaxe ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes. Sie wird von der Bürgerversammlung festgelegt und vom Staatsrat genehmigt.

## Art. 24

### **SANKTIONEN**

Wer die Bestimmungen über die viehwirtschaftliche Nutzung der Bürgergüter schuldhaft übertritt, wird gemäss Art. 34 dieses Reglementes mit Busse bestraft.

Alles Vieh, das sich zur Unzeit auf den Bürgergütern aufhält, wird auf Kosten der Besitzer abgetrieben.

Der Burgerrat kann demjenigen, der die Bestimmungen der Art. 20 bis 23 dieses Reglementes fortdauernd übertritt, die viehwirtschaftliche Nutzung des Burgereigentums für bestimmte Zeit untersagen (Weidsperre).

## **4. DIENSTBARKEITEN UND BEWILLIGUNGEN**

### Art. 25

#### **ALLGEMEINES**

Der Bürgerboden soll auf bestmögliche Weise nach althergebrachter Übung genutzt werden. Unter Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll der Bürgerboden auch der touristischen Entwicklung dienen und als Erholungsraum allen offen stehen.

Im Rahmen der allgemeinen Nutzungsfunktion kann am Bürgerboden zeitlich, örtlich und rechtlich beschränkter Sondergebrauch begründet werden.

Der Burgerrat ist zuständig, die hierzu notwendigen beschränkt dinglichen Rechte (Baurechte, Durchfahrtsrechte usw.) einzuräumen und die erforderlichen Bewilligungen zu erteilen.

## Art. 26

### **BAURECHTE**

Die Burgerversammlung erteilt auf Gesuch hin in jenen Gebieten, die nach öffentlichem Baurecht der Überbauung freigegeben sind, Baurechte, die selbständig, dauern und übertragbar ausgestattet und als Grundstücke in Grundbuch aufgenommen werden können.

Die Einräumung des Baurechtes kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere solche baulicher und infrastruktureller Art.

Grundsätzlich ist es untersagt, die nicht überbaute Baurechtsfläche einzuzäunen und für die landwirtschaftliche oder sonstige Nutzung unbrauchbar zu machen.

## Art. 27

### **BAURECHTSPARZELLE**

Die Baurechtsparzelle setzt sich zusammen aus dem Platz, auf dem das Gebäude zu stehen kommt, zusätzlich mindestens der Fläche, die sich ergibt bei Einhaltung von Grenzabständen von je 4 Meter bzw. 6 Meter auf der Seite der Hauptwohnräumlichkeiten oder bei Einhaltung der baurechtlich vorgeschriebenen Grenzabstände, sofern letztere grösser sein sollten. Bei nichtlandwirtschaftlichen Gebäuden, welche Wohnzwecken dienen, muss die Baurechtsparzelle mindestens ein Ausmass von 250 m<sup>2</sup> aufweisen.

Der Burgerrat kann für bestimmte zusammenhängende Gebiete im Voraus Bauplätze planmässig festlegen.

## Art. 28

### **BAURECHTSDAUER**

Das Baurecht wird in der Regel für die gesetzlich zulässige Dauer von 100 Jahren eingeräumt und kann in gegenseitigem Einverständnis verlängert werden.

Das Baurecht muss nach Erhalt der Baubewilligung vor Baubeginn öffentlich beurkundet und im Grundbuch eingetragen werden.

Wird mit dem Bau innert 3 Jahren ab Erhalt der Baubewilligung nicht begonnen, kann das Baurecht zu Lasten des Bauberechtigten wieder aufgehoben werden.

Im Übrigen ist der Burgerrat berechtigt, im jeweiligen Baurechtsvertrag über Dauer, Heimfall und Übertragbarkeit des Baurechts die im Interesse der Burgerschaft notwendigen Bedingungen festzulegen.

Wird ein Gebäude zerstört und erfolgt die Sanierung bzw. der Wiederaufbau nicht innert 3 Jahren, fällt der Baurechtsboden entschädigungslos an die Burgerschaft zurück und das Baurecht wird im Grundbuch gelöscht.

Die Wasserversorgung auf den Alpen darf nur im Rahmen der heute bestehenden Bedingungen benützt werden. Es ist verboten für die Gebäude Wasseranschlüsse irgendwelcher Art zu erstellen. Allfällig erstellte Leitungen werden auf Kosten des Fehlbaren entfernt.

## Art. 29

### **BAURECHTSPREIS**

Der Baurechtspreis wird erhoben als einmalige Kaufsumme, zahlbar nach Eintragung des Baurechts im Grundbuch und vor Baubeginn.

Die Preisansätze pro m<sup>2</sup> werden im Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Reglementes bildet und der von der Burgerversammlung und vom Staatsrat zu genehmigen ist, festgelegt.

Bei nichtlandwirtschaftlichen Zweitbauten des gleichen Baurechtsinhabers, des Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes eines bisherigen Bauberechtigten werden die Quadratmeteransätze verdoppelt.

## Art. 30

### **NACHFORDERUNGEN**

Beim späteren Verkauf einer Baurechtsparzelle von einem Bürger an einen Nichtbürger schuldet der Verkäufer der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem im Zeitpunkt des Verkaufs für Nichtbürger geltenden Preisansatzes.

Bei nachträglicher Zweckveränderung der Baute schuldet der Baurechtsinhaber der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem

im Zeitpunkt der Zweckänderung für die veränderte Baute bestehenden Preisansatz.

Beim späteren Verkauf einer Baurechtsparzelle an einen Erwerber, der bereits eine Baurechtsparzelle besitzt und damit eine Zweitliegenschaft erwirbt, schuldet der Verkäufer der Burgerschaft die Preisdifferenz zwischen dem bezahlten und dem im Zeitpunkt des Verkaufs für die Zweitbaute geltenden Preisansatz.

Entsprechend der verbleibenden Baurechtsdauer ist die Nachforderung verhältnismässig zu reduzieren. Die Preisnachforderungen sind grundbuchlich sicherzustellen.

Dem Verkauf ist, mit Ausnahme der erbrechtlichen Übertragung, jegliche andere Eigentumsübertragung gleichgestellt. Beim Baurechtsübergang durch Erbschaft wird die Nachforderung aufgeschoben und erhoben bei einer späteren nicht erbrechtlichen Übertragung des Baurechts an einen Nichtbürger.

## Art. 31

### **SONDERFÄLLE**

Der Burgerrat ist berechtigt, im Einzelfall von den reglementarischen Preisansätzen abzuweichen oder abzusehen, sofern dies das öffentliche Interesse rechtfertigt.

Bei Handänderungen oder den Grundriss berührenden baulichen Änderungen im Grundbuch nicht eingetragener Altbauten besteht die Pflicht zur Begründung und grundbuchlichen Eintragung des Baurechts nach Massgabe der vorstehenden Reglementsbestimmungen. Unter Vorbehalt eventuell entstehender Nachforderungen gemäss Art. 30 des

Reglements wird dabei die gesetzlich höchstzulässige Baurechtsdauer von 100 Jahren längstens bis am 31. Dezember 2097, unentgeltlich eingeräumt.

Bei den Grundriss vergrößernden baulichen Veränderungen wird für die gesamte Baurechtsfläche eine neue Baurechtsdauer von grundsätzlich 100 Jahren eingeräumt, wobei in Bezug auf die im Grundbuch bereits eingetragene Altfläche der Baurechtspreis im Verhältnis der zeitlichen Verlängerung nachzubezahlen ist.

#### Art. 32

### **ANDERE DIENSTBARKEITEN**

Auf Gesuch hin kann der Burgerrat über den Bürgerboden im Sinne von Grund- oder Personaldienstbarkeiten Durchfahrts-, Durchleitungsrechte oder andere Dienstbarkeiten einräumen.

Die Einräumung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die vom Burgerrat im Einzelfall festgelegt wird. Die Dienstbarkeiten sind örtlich, zeitlich und sachlich zu beschränken und sie können an weitere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

#### Art. 33

### **BEWILLIGUNGEN**

Auf Gesuch hin kann der Burgerrat Bewilligungen zum Sondergebrauch von Bürgerboden erteilen. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich nur gegen angemessene Entschädigung, die vom Burgerrat im Einzelfall festgelegt wird. Sie kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden und ist frei widerruflich.

Die Bewilligung zur Ausbeutung von Land, Sand, Steinen usw. darf nur in beschränktem Rahmen erteilt werden, sofern der Gesuchsteller das Material zum Eigengebrauch verwendet und unter der Voraussetzung, dass eine anderweitige Materialbeschaffung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Der zur Ausbeutung benötigte Boden ist wieder abzuräumen und auszugleichen.

Weitergehende Ausbeutungen bedürfen der Zustimmung der Burgerversammlung und der Bewilligung nach kantonalem Recht.

## **KAPITEL V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Art. 34

### **BUSSEN**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden vom Burgerrat mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Gegen die Bussenverfügung kann beim Burgerrat Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen beim Bezirksrichter von Brig mit Berufung anfechtbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 35

**VERBANDSMITGLIEDSCHAFT**

Die Burgerschaft ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden.

Art. 36

**TARIFANPASSUNG**

Der Burgerrat hat jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode der Burgerversammlung die Auswirkung der Teuerung oder anderer Umstände auf die in diesem Reglement bzw. in seinem Anhang vorgesehenen Preisansätze bekanntzugeben.

Die Burgerversammlung entscheidet dann jeweils auf Antrag des Burgerrates über eine eventuelle Anpassung der Preisansätze.

Die Anpassung der Tarife unterliegt der Homologation durch den Staatsrat.

Art. 37

**VOLLZUG UND REVISION DES REGLEMENTS**

Der Burgerrat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Das vorliegende Reglement kann ganz oder teilweise in der gesetzlich einberufenen Burgerversammlung geändert werden.

Die Homologation der Reglementsrevision durch den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 38

**INKRAFTTRETEN**

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Burgerversammlung und der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen auf Antrag des Burgerrates an der Burgerversammlung vom 16. November 1997.

Der Präsident  
Leo Albert

Der Schreiber  
Rudolf Jossen

Homologiert vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 14. Januar 1998.

## TARIF

### Der Einbürgerungsgebühren

#### (Art. 10 Bürgerreglement)

<b>1. <u>Ausländer</u></b>	Fr.	5'000.--
- Ehegatte	Fr.	1'000.--
- volljähriges, nicht verheiratetes		
- Kind bei gleichzeitiger Einbürgerung	Fr.	1'000.--
- minderjähriges Kind	Fr.	500.--
- Maximum pro Familie	Fr.	8'000.--
<b>2. <u>Schweizer</u></b>	Fr.	2'500.--
- Ehegatte	Fr.	2'500.--
- volljähriges, nicht verheiratetes		
- Kind bei gleichzeitiger Einbürgerung	Fr.	500.--
- minderjähriges Kind	Fr.	250.--
- Maximum pro Familie	Fr.	4'000.--
<b>3. <u>Walliser</u></b>	Fr.	1'250.--
- Ehegatte	Fr.	250.--
- volljähriges, nicht verheiratetes		
Kind bei gleichzeitiger Einbürgerung	Fr.	250.--
- minderjähriges Kind	Fr.	125.--
- Maximum pro Familie	Fr.	2'000.--
<b>4. <u>Reduktion der Ansätze</u></b>		
4.1 ununterbrochene Wohnsitzdauer in Mund, wobei die Wohnsitzdauer der Vorfahren anzurechnen ist:		
- 15 Jahre und mehr		20 %
- 50 Jahre und mehr		30 %
- 75 Jahre und mehr		40 %
- 100 Jahre und mehr		50 %
4.2 für Ehegatten von Burgern		50 %
4.3 bei finanziell schlechter Lage des Gesuchstellers laut Beschluss des Bürgerrates.		

## TARIF

### Der Baurechtspreise (Art. 29 Bürgerreglement)

#### 1. für landwirtschaftliche Bauten

1.1 Bürger	Fr.	6.--	pro m <sup>2</sup>	für 100 Jahre
1.2 Nichtbürger	Fr.	12.--	pro m <sup>2</sup>	für 100 Jahre

#### 2. für sonstige Bauten

2.1 Bürger	Fr.	50.--	pro m <sup>2</sup>	für 50 Jahre
2.2 Nichtbürger	Fr.	100.--	pro m <sup>2</sup>	für 50 Jahre

#### 3. für gewerbliche und touristische Bauten

3.1 Bürger	Fr.	75.--	pro m <sup>2</sup>	für 50 Jahre
3.2 Nichtbürger	Fr.	150.--	pro m <sup>2</sup>	für 50 Jahre

## TARIF

### Der Weidgelder (Art. 22 Bürgerreglement)

#### 1. Weidgelder

1.1 Weide	1 Rappen / m <sup>2</sup> / Jahr
1.2 Wiese (Mähland)	3 Rappen / m <sup>2</sup> / Jahr

## TARIF

### Bürgergemeindewerk (Art. 23 Bürgerreglement)

#### 1. Bürgergemeindewerk

1.1 Bürgergemeindewerk	Fr.	48.--
------------------------	-----	-------